

13.01.84

EG - R - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

"EG-Dok. 4035/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 1984 - 14 - 680 70 - E - Zo 801/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. Im Verlauf der Vorarbeiten für die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (1) haben die Mitgliedstaaten die Kommission ersucht, eine spezifische Regelung für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln vorzubereiten.
2. Dieser Verordnungsvorschlag, dessen Bestimmungen weitgehend den derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden autonomen oder vertragmäßigen Maßnahmen nachempfunden sind, entspricht diesem Ersuchen; gleichzeitig löst die Kommission damit die Verpflichtung ein, die sie in ihrem Programm 1982 für die Verwirklichung der Zollunion (2) übernommen hatte.
3. Obwohl auch gewisse allgemeine Bestimmungen, namentlich bezüglich des Verzichts auf die Vorlage von Zollpapieren und die Sicherheitsleistung bei der Überführung der Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung, festgelegt worden sind, gelten für jedes Beförderungsmittel - Straßenfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Eisenbahnfahrzeuge, Wasserfahrzeuge für die See- und Binnenschifffahrt, Paletten und Behälter - spezifische Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen für die Bewilligung des Verfahrens wie dessen Dauer.
4. Nach Verabschiedung dieser Verordnung werden Personen, die eine vorübergehende Verwendung beantragen, unabhängig davon, über welchen Mitgliedstaat sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft einreisen, die gleichen Erleichterungen genießen.
5. Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Verordnung im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist vorgesehen, die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Verfahren des Ausschusses für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung zu erlassen, der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. vom
über den aktiven Veredelungsverkehr, dessen Verabschiedung die Kommission dem Rat vorgeschlagen hat (3), eingesetzt werden soll.

(1) AB1. Nr. L 376 vom 31.12.1982, S. 1

(2) AB1. Nr. C 80 vom 31.03.1982, S. 5

(3) KOM (80) 916 endg. vom 20.1.1981

Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Benutzung der Beförderungsmittel im Zollgebiet der Gemeinschaft während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in diesem Zollgebiet, ohne daß die im Verkehrswesen erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen, berührt werden.

6. Dieser Verordnungsvorschlag enthält ferner eine handelspolitische Bestimmung, die besagt, daß die Beförderungsmittel, Paletten und Behälter unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr ohne Einfuhrverbote oder -beschränkungen zur vorübergehenden Verwendung zugelassen werden. Diese Bestimmung, die in allen von den Mitgliedstaaten angenommenen internationalen Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln wiederzufinden ist, muß im Hinblick auf die gemeinsame Handelspolitik auch in der Gemeinschaftsverordnung enthalten sein.
7. Obgleich die Anhörung des Europäischen Parlamentes und des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht zwingend vorgeschrieben ist, hält es die Kommission für wünschenswert, daß beide Instanzen gebeten werden, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Vorschlag für eine
Verordnung des Rates
Über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),
nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes (2),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Recht der meisten Mitgliedstaaten ist die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln vorgesehen, die es ermöglicht, bestimmte eingeführte Beförderungsmittel, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und wiederaugeführt werden sollen, ohne Eingangsabgabenbelastung zu verwenden. Außerdem sind derartige Regelungen Gegenstand mehrerer multilateraler internationaler Übereinkommen, an denen alle oder einige Mitgliedstaaten beteiligt sind. In Anbetracht der Erfordernisse der Zollunion ist es zweckmäßig, ein einheitliches Verfahren für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates (4)
ist eine allgemeine Regelung für die vorübergehende Verwendung festgelegt worden, in die die Beförderungsmittel nicht einbezogen wurden.

Auf Beförderungsmittel, die die Voraussetzungen nach der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen, kann jedoch die allgemeine Regelung angewandt werden.

(1) AB1 Nr. ...

(2) AB1 Nr. ...

(3) AB1.Nr.

(4) AB1 Nr. L 376 vom 31. Dezember 1982, S. 1

Es ist erforderlich, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und dazu ein gemeinschaftliches Verfahren festzulegen, das es ermöglicht, Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen zu erlassen. Es ist zweckmäßig, im Ausschuß für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung, der mit der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über den aktiven Veredelungsverkehr (1) eingesetzt worden ist, eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) AB1. Nr.

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

1. Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln können nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Voraussetzungen Beförderungsmittel, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden sollen, unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a) "Person": eine natürliche oder juristische Person,
 - b) "außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person": eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb dieses Zollgebiets,
 - c) "gewöhnlicher Wohnsitz": der Ort, an dem sich eine Person gewöhnlich aufhält, d.h. an mindestens 185 Tagen eines Kalenderjahres, und zwar aufgrund persönlicher und beruflicher Bindungen oder, im Falle von Personen ohne berufliche Bindungen, wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihr selbst und dem Ort, an dem sie wohnt, erkennen lassen.
Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort liegen als dem ihrer persönlichen Bindungen, und die daher veranlasst ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufzuhalten, gilt der Ort, zu dem persönliche Bindungen bestehen, sofern diese Person dorthin regelmäßig zurückkehrt. Diese Voraussetzung gilt nicht für Personen, die sich zur Erfüllung eines bestimmten Auftrages von bestimmter Dauer im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten. Der Besuch einer Universität oder Schule bringt keinen Wechsel des gewöhnlichen Wohnsitzes mit sich.
 - d) "Eingangsabgaben": Abgaben gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Überführung der Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung beantragt wird, bewilligen die vorübergehende Verwendung unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen allen Personen, die die betreffenden Beförderungsmittel selbst verwenden oder unter ihrer Verantwortung verwenden lassen.

TITEL II

Straßenfahrzeuge

Artikel 3

1. Zur vorübergehenden Verwendung werden beruflich verwendete Strassenfahrzeuge zugelassen.
2. Im Sinne dieses Artikels gelten als:
 - a) "Fahrzeuge": alle Straßenkraftfahrzeuge einschließlich der Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können,
 - b) "berufliche Verwendung": die Verwendung eines Fahrzeuges zum Zwecke der unmittelbaren Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit mit Erwerbszweck.
3. Unbeschadet Absatz 4 werden die Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie
 - a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person oder für deren Rechnung eingeführt werden,
 - b) von dieser Person oder für deren Rechnung beruflich verwendet werden,
 - c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person zugelassen sind.in Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt die Voraussetzung unter Buchstabe c) als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer ausserhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.

4. Wird ein Anhänger an ein Kraftfahrzeug angehängt, das im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassen ist, so kann das Verfahren auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) nicht erfüllt sind.
5. Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen sich im Zollgebiet der Gemeinschaft so lange aufhalten, wie dies zum Heranführen, Abladen oder Laden der Waren oder zum Befördern, Ein- oder Aussteigen der Passagiere und zur Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich ist.

Artikel 4

1. Zur vorübergehenden Verwendung werden zum privaten Gebrauch benutzte Straßenfahrzeuge zugelassen.
2. Im Sinne dieses Artikels gelten als:
 - a) "Fahrzeuge": alle Straßenfahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können,
 - b) "privater Gebrauch": die Benutzung zu anderen Zwecken als der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannten beruflichen Verwendung.
3. Die Fahrzeuge werden zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie
 - a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person eingeführt werden,
 - b) von dieser Person oder für deren Rechnung zum privaten Gebrauch benutzt werden und
 - c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person zugelassen sind.

In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt die Voraussetzung unter Buchstabe c) als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.

4. Abweichend von Absatz 3 Buchstabe c) werden zur vorübergehenden Verwendung auch Fahrzeuge zugelassen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft mit einem Kennzeichen zugelassen sind, das einer außerhalb dieses Zollgebiets aneässigen Person erteilt wurde.
5. Die vorübergehende Verwendung wird auch in folgenden Fällen bewilligt:
 - a) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeuges, das in dem Land zugelassen worden ist, in dem der Verwender seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, und zwar für die regelmässigen Fahrten im Zollgebiet der Gemeinschaft zwischen seinem Wohnort und der Arbeitsstätte des Unternehmens und zurück. Die Bewilligung dieses Verfahrens unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung;
 - b) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeugs durch einen Studenten, das in dem Land zugelassen worden ist, in dem dieser seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn sich der Student dort ausschließlich zur Durchführung seines Studiums aufhält.
6. Unbeschadet Absatz 5 Buchstabe a) können sich die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten:
 - a) für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten oder
 - b) in den in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Fällen für die Aufenthaltsdauer des Studenten im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 5

1. Artikel 4 gilt sinngemäss für Reitpferde, die für einen Ausritt oder im Laufe eines Ausrittes ihrer Reiter in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Reitpferde können sich im Zollgebiet der Gemeinschaft für eine Dauer von drei Monaten aufhalten.

./.

TITEL III

Eisenbahnfahrzeuge

Artikel 6

1. Zur vorübergehenden Verwendung werden Eisenbahnfahrzeuge zugelassen.
2. Im Sinne dieses Artikels gelten als:
"Eisenbahnfahrzeuge": Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.
3. Die Eisenbahnfahrzeuge werden zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie
 - a) Eigentum von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen sind,
 - b) für ein Eisenbahnnetz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft immatrikuliert sind.

TITEL IV

Zivilluftfahrzeuge

Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 8 werden zur vorübergehenden Verwendung Zivilluftfahrzeuge zugelassen.
2. Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen sich im Zollgebiet der Gemeinschaft so lange aufhalten, wie dies zum Laden oder Entladen von Waren, zum Aus- oder Einsteigen von Passagieren sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich ist.

Artikel 8

1. Luftfahrzeuge zum privaten Gebrauch werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Luftfahrzeuge
 - a) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person zugelassen sind und
 - b) von dieser Person zum privaten Gebrauch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) benutzt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen sich je Zwölfmonatszeitraum sechs aufeinanderfolgende Monate oder sechs Monate mit Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten.

./.

TITEL V

In der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge

Artikel 9

1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 10 werden zur vorübergehenden Verwendung in der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge zugelassen.
2. Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen sich im Zollgebiet der Gemeinschaft so lange aufhalten, wie dies für das Ein- und Aussteigen der Passagiere, das Laden und Entladen der Waren sowie die Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich ist.

Artikel 10

1. In der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge zum privaten Gebrauch werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Wasserfahrzeuge
 - a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person eingeführt und
 - b) von dieser Person zum privaten Gebrauch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) benutzt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen sich je Zwölfmonatszeitraum sechs aufeinanderfolgende Monate oder sechs Monate mit Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten.
3. In Fällen unzureichender Infrastruktur von Binnenhäfen, die das Festmachen von Wasserfahrzeugen zum privaten Gebrauch nicht erlaubt, können private Wasserfahrzeuge zu Sport- und Vergnügungszwecken zur vorübergehenden Verwendung zugelassen werden, die
 - a) von einer natürlichen Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend eingeführt werden und
 - b) außerhalb dieses Zollgebiets immatrikuliert sind.

TITEL VI

Paletten und Behälter

Artikel 11

1. Zur vorübergehenden Verwendung werden Paletten zugelassen.
2. Als Palette im Sinne dieses Artikels gilt eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen läßt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus einem auf Füßen ruhenden Boden oder aus einem im Luftverkehr gebräuchlichen Spezialboden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne daß dadurch die Handhabung auf Rollen, mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein.

Artikel 12

1. Zur vorübergehenden Verwendung werden Behälter zugelassen.
2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als Behälter ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder ein anderes ähnliches Gerät), das
 - a) ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
 - b) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,

./.

- c) besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Verkehrsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- d) so gebaut ist, daß eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
- e) so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann und
- f) einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat; diese Begrenzung gilt jedoch nicht für Behälter, die im Luftverkehr verwendet werden.

Der Begriff "Behälter" umfaßt Zubehör und Ausrüstung, die für die jeweilige Behälterkategorie üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden.

Der Begriff "Behälter" umfaßt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch die Umschließungen.

- 3. Die Behälter werden zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie
 - a) beladen oder leer vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und
 - b) für den Güterverkehr als verschlußsicher anerkannt sind.
- 4. Die in Absatz 1 genannten Behälter dürfen sich höchstens sechs Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten.

./.

TITEL VII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 13

Die zuständigen Behörden lassen zur vorübergehenden Verwendung Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen zu,

- a) wenn sie gleichzeitig mit den unter diese Verordnung fallenden Beförderungsmitteln für die sie bestimmt sind, eingeführt werden;
- b) wenn sie später als diese Beförderungsmittel eingeführt werden.

Artikel 14

Die unter den Titeln II, III, IV und V dieser Verordnung genannten Beförderungsmittel dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben oder überlassen werden.

Artikel 15

Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden auf Antrag des Beteiligten die in dieser Verordnung genannten Fristen in angemessenen Grenzen verlängern.

Artikel 16

Der Zollbeteiligte, dem die besondere Verwendung bewilligt wird, hat alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Artikel 17

Die zuständigen Behörden können die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung widerrufen, wenn sie feststellen, daß der Bewilligungsinhaber eine Voraussetzung für die Bewilligung nicht erfüllt hat.

Artikel 18

1. Die vorübergehende Verwendung ist beendet, wenn das zu diesem Verfahren abgefertigte Beförderungsmittel aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder im Hinblick auf seine spätere Ausfuhr in eine Freizone verbracht oder zu einem der nachstehenden Verfahren abgefertigt worden ist:

- zum Zollagerverfahren oder
- zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder einem der internationalen Versandverfahren, die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), genannt sind, sofern die Inanspruchnahme dieser Verfahren nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist;

oder wenn mit Zustimmung der zuständigen Behörden auf das betreffende Beförderungsmittel zugunsten der Staatskasse verzichtet wird.

Für die Paletten ist das Verfahren jedoch auch beendet, wenn Paletten, die mit denen übereinstimmen, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, ausgeführt oder zum Zwecke ihrer späteren Ausfuhr in eine Freizone oder eines der vorgenannten Verfahren überführt werden.

2. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden zulassen, daß in die vorübergehende Verwendung überführte Beförderungsmittel entweder unmittelbar oder nach Verbringung in eine Freizone oder Überführung in ein in Absatz 1 genanntes Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder vernichtet werden.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht auch in Fällen, in denen die Bewilligung gemäß Artikel 17 widerrufen wurde.
4. Die bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten aus den Beförderungsmitteln ausgebauten schadhaften Teile oder Ersatzteile müssen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt, unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder vernichtet oder in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren überführt werden.

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9.02.1977, S. 1

5. Bei der Überführung von zur vorübergehenden Verwendung abgefertigten Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sowie in anderen Fällen, in denen gemäß der Richtlinie 79/623/EWG des Rates vom 23. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld (1) eine Zollschuld entsteht, werden die Eingangsabgaben unbeschadet der Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sowie über die Zollbefreiungen nach den für diese Beförderungsmittel im Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben, unabhängig davon, ob die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unmittelbar oder nach Überführung in eines der in Absatz 1 genannten Zollverfahren erfolgt.

Handelt es sich jedoch um bei der Zerstörung nach Absatz 4 anfallende Überreste, so ist als Zeitpunkt für die Ermittlung der Höhe der Zollschuld der in Artikel 3 Buchstabe d) der Richtlinie 79/623/EWG genannte Zeitpunkt zugrunde zu legen.

./.

(1) ABl. Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 31

TITEL VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 19

1. Diese Verordnung berührt nicht die im Verkehrswesen erlassenen Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen.
2. Unbeschadet Absatz 1 werden die unter diese Verordnung fallenden Beförderungsmittel unter der Voraussetzung ihrer Wiederausfuhr ohne Einfuhrverbote oder -beschränkungen zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.
3. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus einem der in Artikel 36 des EWG-Vertrages genannten Gründen gerechtfertigt sind.

Artikel 20

Bis zum Erlaß einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen steht diese Verordnung der Anwendung besonderer Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber den Streitkräften anderer Staaten als der Mitgliedstaaten, die aufgrund von internationalen Verträgen im Zollgebiet der Gemeinschaft stationiert sind, nicht entgegen.

Artikel 21

Der Ausschuß für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung, der durch Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. [von
über den aktiven Veredelungsverkehr] eingesetzt worden ist, kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 22

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen für die Überführung in dieses Verfahren, die Verwendung der Beförderungsmittel während ihres Aufenthaltes im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie Zulassung der in Artikel 13 Buchstabe b) genannten Waren zum Verfahren, werden im Verfahren des Ausschusses für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. von Über den aktiven Veredelungsverkehr festgelegt.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

18.05.84

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln
KOM(83) 741 endg.; EG-Dok. 4035/84
- Drucksache 22/84 -
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen
KOM(83) 627 endg.; EG-Dok. 10316/83
- Drucksache 95/84 -
3. Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit
KOM(84) 74 endg.; EG-Dok. 5277/84
- Drucksache 113/84 -
4. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie
KOM(84) 101 endg.; EG-Dok. 5615/84
- Drucksache 130/84 -

5. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren

KOM(84) 127 endg.; EG-Dok. 5928/84

- Drucksache 135/84 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.